

Version 1.0

17.02.2022

Musterformulierung gem. § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 für Informationen über Entgeltänderungen

1. Einleitung / Grundlagen:

Gem. § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 sind Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit von Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch zu informieren. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

Versorger haben dabei die von der Regulierungsbehörde im Folgenden zur Verfügung gestellten Musterformulierungen zu verwenden. Detaillierungsgrad und Form dieser Informationen sind von der Regulierungsbehörde vorzugeben.¹

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass gem. § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 die Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen müssen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen.

Die zu verwendenden Musterformulierungen sind im Folgenden in **blauer Schrift** gehalten. Die diesbezüglichen, erläuternden Anmerkungen scheinen jeweils darunter in *kursiver Schrift* und in eckiger Klammer auf.

¹ Siehe die Begründung zum Abänderungsantrag zu Z 18 (§§ 80 und 82 EIWOG 2010), verfügbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AA/AA_00217/index.shtml.

2. Musterformulierungen für die Ankündigung von Entgeltänderungen:

2.1. Überschrift.

Der Ankündigung bzw. Mitteilung der beabsichtigten Entgeltänderung gem. § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 ist eine deutlich erkennbare Überschrift mit dem Wortlaut

(Fettdruck) „**Wichtige Informationen zu einer Preisänderung**“ voranzustellen.

2.2. Information über „Umfang“ und „erstmalige Wirksamkeit“.

Daran anschließend ist die Ankündigung bzw. Mitteilung der beabsichtigten Entgeltänderung gem. § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 mit folgenden Formulierungen einzuleiten:

„Wir informieren Sie hiermit über [eine beabsichtigte Preiserhöhung / eine Preissenkung].

Mit erstmaliger Wirksamkeit zum [Datum] gelten für Ihren Energieliefervertrag [konkrete Bezeichnung] folgende Preise:“

[leicht verständliche Darstellung und Gegenüberstellung, zB. in Tabellenform, der konkreten Preisänderungen, dh. Arbeitspreisänderung (Cent/kWh) und gegebenenfalls Grundpreisänderung (Pauschale/Zeiteinheit), samt Angabe der prozentuellen Veränderung der Preise.]

2.3. Information über „Anlass“ und „Voraussetzungen“.

Daran wiederum anschließend sind mindestens folgende Formulierungen zu verwenden:

„**Ihr Preis wird aus folgendem Anlass bzw. aufgrund folgender Umstände geändert:**“

[Es hat eine detaillierte, transparente und verständliche Beschreibung der maßgebenden Umstände zu erfolgen, und zwar soweit möglich unter Bezugnahme auf bestimmte Kostenfaktoren und deren Änderungen. Die maßgebenden Umstände müssen zutreffend – dh. inhaltlich richtig – sein, und sollten soweit möglich objektivierbar und insb. auch für den Kunden nachprüfbar sein. Dies insb. mit Blick auf eine etwaige zivilgerichtliche Kontrolle sowie nicht zuletzt deshalb, weil an eine etwaige Preiserhöhung die gesetzliche Verpflichtung der Lieferanten zur entsprechenden Preissenkung im Falle der Änderung oder des Wegfalls der genannten Umstände anknüpft. Die Umstände, die Anlass für die Preisanpassung sind, müssen soweit möglich vollständig und konkret benannt werden, dh es hat eine verständliche Information darüber erfolgen, welche Umstände sich wie, dh in welcher Höhe und in welche Richtung, verändert haben, damit der Kunde die Ursache für die Preisänderung nachvollziehen kann. Es dürfen keine Umstände bzw. Gründe angegeben werden, die tatsächlich nicht Anlass für die Preisanpassung sind. Eigene Nachforschungen sollten den Kunden soweit möglich erspart bleiben.]

„Die Preisänderung richtet sich nach der gesetzlichen Bestimmung des § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 und muss daher in einem angemessenen Verhältnis zu den eben genannten Umständen bzw. Anlässen stehen.“

[Beschreibung, warum die Preisänderung als in angemessenem Verhältnis zu den maßgebenden Umständen stehend betrachtet wird. Gegebenenfalls hier auch Angabe, dass bzw. inwieweit gesunkene Kostenfaktoren berücksichtigt wurden.]

[Im Fall der Preiserhöhung:] „Wenn sich die oben beschriebenen, maßgebenden Umstände bzw. Anlässe ändern oder wenn sie wegfallen, werden wir eine entsprechende Preissenkung vornehmen. Wir werden Sie auch darüber mindestens einen Monat vor der Wirksamkeit der Preissenkung informieren.“

2.4. Information über die Kündigungsmöglichkeit.

„[Fettdruck] **Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag innerhalb von vier Wochen, nach dem Ihnen dieses Schreiben zugestellt wurde, jedenfalls kostenlos kündigen.**“

[Beschreibung, wie der Kunde den Vertrag (möglichst niederschwellig) kündigen kann]

„Wenn Sie den Vertrag kündigen, werden Sie noch [Fettdruck] **bis zum nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten**, gerechnet ab [Datum der beabsichtigten Wirksamkeit], dh. [Fettdruck] **bis zum [Datum]**, zu Ihrem bisherigen Preis und zu den bisher geltenden Konditionen [Fettdruck] **weiter von uns beliefert**, außer Sie werden bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einem neuen Lieferanten beliefert.“

Bitte beachten Sie daher, dass Sie im Falle der Kündigung rechtzeitig einen Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten abschließen müssen.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden Sie z.B. im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/tk.“